amtliche Bekanntmachung

043 K 029/22

AMTSGERICHT MÖNCHENGLADBACH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 24. Mai 2024 um 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstraße 157, Saal A 14

die im Grundbuch von Mönchengladbach-Land Blatt 12160 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

78/615 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Mönchengladbach-Land, Flur 94, Flurstück 454, Gebäude- und Freifläche, Josef-Drauschke-Straße 6, groß 1.081 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts und einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 29 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung (ca. 77 m², Dachterrasse) im Dachgeschoss eines 3-geschossigen Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten (Baujahr: ca. 1964, Aufstockung Dachgeschoss: ca. 2000). Kellerraum vorhanden. Risikoobjekt wegen Bewertung nach dem äußeren Eindruck.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf **95.000,00 EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Mönchengladbach, 27.02.2024